

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Martin Neumann, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Dlemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Bernd Reuther, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/27453, 19/28407, 19/28605 Nr. 1.16, 19/30899 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag begrüßt, dass Wasserstoff beim Aufbau einer zukunftsgerichteten Energieversorgung eine zunehmend wichtigere Rolle zukommen wird. Dieses Signal ist nötig, um zügig eine weitere Alternative zum deutschen und europäischen Energiemix hinzuzufügen und damit die Energieversorgung zu diversifizieren und gleichzeitig die Pariser Klimaschutzziele zu erfüllen. Zusätzlich kann durch ein entschiedenes Vorgehen und wirkungsvolle Maßnahmen eine globale Strahlkraft entstehen, die nicht nur ökologisch, sondern ebenso wirtschaftlich geprägt ist. Um eine führende Rolle bei der Wasserstofftechnologie einzunehmen, wird es beim Markthochlauf damit wichtig sein, einerseits große Mengen Wasserstoff zu erzeugen und andererseits eine Struktur von Verbrauchern aufzubauen.

Dieser Prozess sollte nicht unabhängig von der bestehenden Gasnetzinfrastruktur geschehen, sondern die Synergiepotenziale aller gasförmigen Energieträger heben. Ein

weicher und koordinierter Übergang zu einer integrierten Gasnetzinfrastruktur bestehend aus Wasserstoff, Erdgas und künftig auch dekarbonisierten Gasen ist aus wirtschaftlicher und logistischer Sicht wünschenswert. Ein ganzheitlicher und technologieoffener Ansatz verhindert eine Fragmentierung des Gasnetzes und gibt einen Vorsprung beim Aufbau und bei der Nutzung neuer Technologien und Innovationen. Die Gasfernleitungsnetzbetreiber in Europa ([www.entsog.eu/sites/default/files/2021-05/PR0241\\_210526\\_Press%20Release%20ENTSOG%20calls%20for%20integrated%20natural%20gas%20and%20hydrogen%20legislation.pdf](http://www.entsog.eu/sites/default/files/2021-05/PR0241_210526_Press%20Release%20ENTSOG%20calls%20for%20integrated%20natural%20gas%20and%20hydrogen%20legislation.pdf)) und in Deutschland ([www.fnb-gas.de/fnb-gas/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/uebergangsregulierung-fuer-wasserstoffnetz-greift-zu-kurz/](http://www.fnb-gas.de/fnb-gas/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/uebergangsregulierung-fuer-wasserstoffnetz-greift-zu-kurz/)) sprechen sich geschlossen für eine gemeinsame Regulierung der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur aus, die durch die optionale Übergangsregulierung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgebildet werden kann. Eine freiwillige Regulierung ist kein konsistenter Regulierungsansatz und kann dazu führen, dass Großverbraucher aus dem bisherigen Finanzierungstopf des Gasnetzentgeltensystems fallen und die gleichhohen Entgelte damit auf weniger Verbraucher verteilt werden. Die übrigen Netzkunden müssten folglich höhere Netzentgelte zahlen; eine sichere Kalkulationsbasis wäre somit nicht mehr gegeben. Der Netzzugang sollte ebenfalls durch eine klare Regulierungslage diskriminierungsfrei und einheitlich erfolgen. Eine individuelle Verhandlung des Netzzugangs und die drohende Herausbildung regional unterschiedlicher Rahmenbedingungen würde somit entfallen.

Die Einführung einer Definition für Energiespeicheranlagen aufgrund von EU-Vorgaben setzt ein richtiges Signal. Für die Flexibilität im Energiebereich und zur Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem sind Speicher essentiell. Zur Schaffung geeigneter Investitionsrahmenbedingungen sollte die Formulierung der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie eins zu eins umgesetzt werden. Eine Energiespeicheranlage sollte als Anlage definiert werden, in welcher der Vorgang der Energiespeicherung stattfindet und nicht Erzeugung und Verbrauch von Energie. Das Belassen von Speichern als Letztverbraucher und die daraus resultierende Belastung sind nicht zukunftsgerichtet. Die Speicherinfrastruktur soll eine tragende Säule im künftigen Energiesystem sein. Deshalb sollten auch Multi-use-Konzepte zur effizienteren, netzdienlicheren und marktbasierteren Nutzung der Speicherkapazitäten berücksichtigt werden.

Im Sinne einer voranschreitenden Kopplung der Sektoren im Energiebereich sind außerdem Aspekte aus angrenzenden Themenbereichen zu beachten. Die mit dem Kohleausstiegsgesetz eingeführte Südregion verhindert eine ganzheitliche und diskriminierungsfreie Energiewende. Die Maßnahme „Nutzen statt Abregeln“ zur effizienteren Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien ist positiv zu bewerten, behebt jedoch nicht das strukturelle Problem der Diskriminierung einzelner Regionen. Ausschreibungsvolumina für Windkraft und Photovoltaik anzuhoben trägt aufgrund von regelmäßig unterzeichneten Ausschreibungen und der Technologiebezogenheit nicht zu einer innovativen und netzdienlichen Energiewende bei. Jegliche Ausschreibungsvolumina sollten direkt als Innovationsausschreibungen mit der Kopplung von Speichern erfolgen. Dies würde auch eine weitere Verschärfung der Vier- bzw. Sechsstunden-Regel zum Entfallen der Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen attraktiver für Anlagenbetreiber machen und negative Preise als sinnvolles Marktsignal für mehr Flexibilität etablieren.

Die Übertragungsnetzbetreiber im Strombereich sollen Ausnahmegenehmigungen zur Entwicklung, zur Verwaltung und zum Betrieb von Ladepunkten und Speichern bekommen. Das Entflechtungsprinzip darf auf keinen Fall aufgeweicht werden. Übertragungsnetzbetreiber, die den Bedarf von Speichern und Ladepunkten festlegen können und gleichzeitig die Ausschreibungen zum Bau und Betrieb durchführen, haben in diesen einen Informationsvorteil. In Verbindung mit den Ausnahmegenehmigungen kann die unabhängige Tätigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nicht mehr strikt getrennt werden. Der neu eingeführte Begriff des

Marktversagens lässt ohne eine konkrete Definition oder eine Ausgestaltung der zugrundeliegenden Kriterien einen enormen Ermessensspielraum. Es ist damit nicht abschätzbar, wann die Situation eines Marktversagens eintreten kann. Dies führt zu fehlender Investitions- und Planungssicherheit. Weitere Konkretisierungen des Nachweises fehlenden Wettbewerbs zur Errichtung von Ladepunkten sind erforderlich. Eine Lösung zur Koordinierung und Flexibilisierung von Stromerzeugung und Verbrauch bei Ladepunkten und Speichern nach § 14a EnWG ist durch die Rücknahme des Entwurfs zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG) nicht absehbar. Die Digitalisierung des Energiesektors wird jedoch in Zukunft ein Grundpfeiler sein, um die größer werdende Komplexität bewältigen zu können. Die breite Einführung von intelligenten Messsystemen muss nach Jahren der Vorbereitung zügig und vor allem rechtssicher erfolgen. Einen Bestandsschutz sollte es für bereits eingebaute, den Anforderungen entsprechende Messsysteme geben sowie eine einfache und nachträgliche Möglichkeit zur Aktualisierung bei Änderungen der Sicherheitsrichtlinien.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft ganzheitlich, technologieoffen und mit einer klaren Regulierung auszugestalten;
2. die Definition von Energiespeichern nach der EU-Elektrizitätsbinnenmarktlinie und der föglichen Befreiung von Letztverbraucherbelastungen 1:1 umzusetzen;
3. im Sinne der Sektorkopplung begleitende Maßnahmen und Regelungen zu Ausschreibungen für Windkraft, Photovoltaik, Speicher, Ladepunkte und negative Strompreise netzdienlich und innovationsorientiert zu entwerfen;
4. das Entflechtungsprinzip im Strombereich nicht zu verwässern und eine Definition für den Begriff des Marktversagens und konkrete Kriterien für den Eintritt dessen zu erarbeiten.

Berlin, den 21. Juni 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

